

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§ 79. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen.

Die Schriftführer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle zu üben.

Der Entwurf eines Beschlusses kann der Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, übertragen werden.

§ 80. Die Protokolle der Sitzungen werden von einem Schriftführer oder unter seiner Aufsicht verfaßt und von einem zweiten Schriftführer mitbeurkundet; sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

§ 81. Das Protokoll muß enthalten:

1. die Namen der abwesenden Mitglieder,
2. die Namen der anwesenden Regierungsvertreter,
3. eine Übersicht über den Gang der Verhandlung, wobei die gestellten Anträge anzuführen sind.

§ 82. Über die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden soll. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung angenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit ihnen zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierung geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ihre ausdrückliche Zustimmung die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 83. Es werden dem Drucke übergeben:

- a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,
- b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, soweit der Druck gem. § 82 beschlossen wird,
- c) alle Beilagen, ohne die das Protokoll nicht verständlich ist.

§ 84. Die Kammer ernennt einen Archivar auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Bewerbern, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Der Archivar ist der Vorstand der Kanzlei der Kammer und führt die Rechnung über den Aufwand der Kammer.

§ 85. Der Präsident stellt die für den Dienst der Kammer erforderlichen Beamten und Diener an oder ersucht die Regierung um Aushilfe.

Soweit es sich um etatmäßige Stellen handelt, erfolgt die Besetzung im Benehmen mit der Regierung.

Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§ 86. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer sachlichen Unkosten sowie der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder erforderlichen Mittel aus der Staatskasse.

§ 87. Der Archivar der Kammer leistet die Zahlungen auf Anweisung des Präsidenten und eines Schriftführers. Er legt der Kammer